

S a t z u n g

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der Abrundung im Gebiet "Ludwigstraße" in Bad Kohlgrub.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Satzung:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB erstreckt sich im Gebiet "Ludwigstraße" auf die im Lageplan durch die schwarze Markierungslinie abgegrenzten Flächen. Der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom 27.11.1990 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 27.11.1990

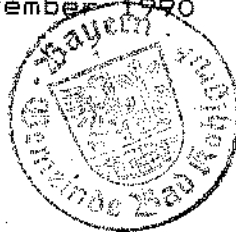


R. Schedler
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat hat am 27.11.1990 diese Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Bad Kohlgrub, den 28. November 1990



R. Schedler
R. Schedler
1. Bürgermeister

- b) Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Schreiben vom 20.12.1990 Nr. 31-610/21 gemäß § 11 BauGB mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften, welche eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, nicht verletzt wurden.

Bad Kohlgrub, den 4. Januar 1991



R. Schedler
R. Schedler
1. Bürgermeister

- c) Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die Satzung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 12 BauGB am 22. Januar 1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der § 215 BauGB wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 4 BauGB).

Bad Kohlgrub, den 7. Februar 1991



R. Schedler
R. Schedler
1. Bürgermeister